

**Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

Seminararbeit im Rahmen des Seminars zur speziellen Betriebswirtschaftslehre
Rechnungswesen im Wintersemester 2001 / 2002

Die Bilanzierung von Anteilen an assoziierten Unternehmen im Konzernabschluss nach DRS 8

Themensteller: Prof. Dr. K.-R. Veit

Jan E. Einfeld
Waitzstraße 39b
D 24105 Kiel
jeeinfeld@gmx.net
Abgabetermin: 15. Oktober 2001

(C) 2001 Jan Enno Einfeld - alle Rechte vorbehalten

Gliederung der Arbeit

- 1. Einführung, Zielsetzung der Arbeit**
- 2. Definitionen**
 - 2.1. Assoziierte Unternehmen**
 - 2.2. Maßgeblicher Einfluss**
 - 2.3. Equity-Methode**
- 3. Anforderungen an den Abschluss des assoziierten Unternehmens**
 - 3.1. Vereinheitlichung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**
 - 3.2. Abweichende Abschlussstichtage**
- 4. Anwendung der Equity-Methode**
 - 4.1. Generelle Anwendung**
 - 4.2. Besonderheiten in der Anwendung**
 - 4.2.1. Negativer Equity-Wert**
 - 4.2.2. Außerplanmäßige Abschreibungen**
 - 4.2.3. Zwischenergebniseliminierung**
- 5. Ausnahmen von der Anwendung der Equity-Methode**
- 6. Veränderungen im Anteilsbestand**
 - 6.1. Erwerb weiterer Anteile**
 - 6.2. Veräußerung von Anteilen**
 - 6.3. Statusänderungen ohne Veränderungen im Anteilsbestand**
 - 6.4. Kapitalmaßnahmen beim assoziierten Unternehmen**
- 7. Ausweise der Beteiligung und Angaben im Anhang**
- 8. Zusammenfassung**

Abkürzungs- und Symbolverzeichnis

§X Y Z	Paragraph X Absatz Y (in römischen Ziffern) Satz Z
AMB	Aachener und Münchner Beteiligungsgesellschaft Aktiengesellschaft
APB X	Accounting Principles Board Opinion Nummer X
AG	Aktiengesellschaft
BASF	Badische Anilin- und Sodafabriken Aktiengesellschaft
Bd.	Band
Bst.	Buchstabe
DRS	Deutscher Rechnungslegungsstandard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
E-DRS X.Y	Entwurf des Deutschen Rechnungslegungsstandards X Randnummer Y
EU	Europäische Union
et al.	lateinisch, und andere
e.V.	eingetragener Verein
f	folgende
ff	fortfolgende
GEFIU	Gesellschaft für Finanzwirtschaft in der Unternehmensführung, eingetragener Verein
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland, eingetragener Verein
IAS X.Y	International Accounting Standard Nummer X Randnummer Y
IASC	International Accounting Standards Committee
i.V.m.	in Verbindung mit
RdNr.	Randnummer
S.	Seite
SIC	Standing Committee on Interpretations des International Accounting Standards Committee
SMAX®	Börsensegment der Deutschen Börse Aktiengesellschaft
u.a.	unter anderem
US-GAAP	United States Generally Accepted Accounting Principles
v.H.	vom Hundert
VCI	Verband der Chemischen Industrie, eingetragener Verein
vgl.	vergleiche
Zf.	Ziffer
ZVEI	Zentralverband der Elektrotechnik- und Elektronikindustrie, eingetragener Verein

Hinweis zur Lesbarkeit

Die im Text bezeichneten Gesetzesstellen liegen in der Form § 312 V 1 HGB vor, wobei die erste Zahl grundsätzlich den Paragraphen, die folgende römische Zahl den Absatz innerhalb des Paragraphen, die darauffolgende arabische Zahl den Satz innerhalb des Absatzes angibt und die Abkürzung das Gesetz spezifiziert.

Hinweise auf Stellen innerhalb der DRS, IAS oder APB liegen in der Form DRS 8.12 vor, wobei die Abkürzung am Anfang den Standard, die erste Zahl die Nummer des Standards und die dem Punkt folgende Zahl die Rand- bzw. Textziffer innerhalb des jeweiligen Standards bestimmt.

Abweichungen von diesen Vorgaben sind näher bezeichnet.

1. Einführung, Zielsetzung der Arbeit

Der Deutsche Standardisierungsrat (DSR) im Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) hat am 03. April 2001 den Deutschen Rechnungslegungsstandard Nr. 8 (DRS 8) verabschiedet, der die Bilanzierung von Anteilen an assoziierten Unternehmen im Konzernabschluss im Rahmen der gültigen handelsrechtlichen Vorschriften regeln soll¹. Die im HGB existenten Definitionslücken sollten hierbei beseitigt sowie Wahlrechte aufgehoben werden.² Zusätzlich sollte im Hinblick auf die zukünftige Europäisierung und Internationalisierung der Rechnungslegungsvorschriften der deutschen Rechnungslegung zu einer größeren Akzeptanz auf den internationalen Kapitalmärkten verholfen werden³ und den Konzernen im Anwendungsbereich ein Leitfaden zur Verfügung gestellt werden, der deren Bilanzierung bereits jetzt den Regelungen des International Accounting Standards 28 „Accounting for Investments in Associates“ (IAS 28) annähert⁴.

Die vorliegende Arbeit soll hierbei den DRS 8 erläutern, seine Parallelen und Unterschiede zu den bisherigen Regelungen des HGB aufzeigen und einen kurzen Ausblick, insbesondere auf die auch für in Deutschland ansässige Unternehmen bereits vor dem Jahr 2005⁵ immer mehr an Gewicht gewinnenden⁶ IAS⁷, geben. Aus Gründen der Komplexität der Thematik in Verbindung mit dem beschränkten Umfang dieser Arbeit sowie der vornehmlichen Relevanz für an Kapitalmärkten der Vereinigten Staaten notierenden Unternehmen wird auf ein Vergleich mit den „United States – Generally Accepted Accountig Principles“ (US-GAAP), die die Bilanzierung von assoziierten Unternehmen im Konzernabschluß in APB 18 regeln, verzichtet.

¹ Vgl. Schruff, W., Bilanzierung, 2001, S. 87

² Vgl. DRSC, E-DRS 8, 2000, S. 10

³ Vgl. Heyd, R. Rechnungslegungsnormen, 2001, S. 372

⁴ Vgl. Schruff, W., Bilanzierung, 2001, S. 87; Ernst, Chr., Anwendung von IAS, 2001, S. 823

⁵ Unternehmen, deren Aktien an einem geregelten Kapitalmarkt zum Handel zugelassen sind, müssen für die Geschäftsjahre 2005 und folgende einen Abschluss nach IAS vorlegen. Vgl. hierzu Ernst, C., EU-Verordnungsentwurf, 2001, S.823 i.V.m. EU-Dokument 2001/0044 (COD)

⁶ Für die Geschäftsjahre 2002 und folgende müssen alle in den Börsensegmenten „Neuer Markt“ und „SMAX“ notierenden Unternehmen ihre Jahresabschlüsse auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung mit der Deutschen Börse AG auch nach internationalen Rechnungslegungsvorschriften aufstellen. Vgl. hierzu u.a. Ruhnke, K. et al., Rechnungslegung, 2000, S. 775f

⁷ Vgl. Holzhinrich-Scherler, A., Internationalisierung, 2000, S. 105; Schildbach, T., Konzernabschluss, 2001, S. 451; Hayn, S. et al., Vergleich, 2000, S. 204ff

2. Definitionen

2.1. Assoziierte Unternehmen

Im Sinne des DRS 8.3 spricht man von einem Unternehmen dann als assoziiert, wenn es in den Konzernabschluss einbezogen wird, weder Tochter- noch Gemeinschaftsunternehmen ist und auf seine Geschäfts- oder Finanzpolitik ein maßgeblicher Einfluss ausgeübt wird. Diese Definition entspricht der des §311 I 1 HGB sowie des IAS 28.3.⁸

2.2. Maßgeblicher Einfluss

Sobald einem Unternehmen die Mitwirkung an der Geschäfts- oder Finanzpolitik eines anderen Unternehmens möglich ist, ohne jedoch dieses zu beherrschen, unterliegt das zweite Unternehmen dem maßgeblichen Einfluss des Ersten. Widerlegbar vermutet wird hierbei, dass dieses ab einer direkten oder indirekten Beteiligungsquote von 20 v.H. möglich ist. Als Indizien für einen maßgeblichen Einfluss gelten z.B. die Mitgliedschaft eines Vertreters des Beteiligten in einem Verwaltungsorgan des Beeinflussten oder ein Mitspracherecht bei dessen Bestellung, die Mitwirkung an der Geschäftspolitik sowie wesentliche finanzielle oder technische Abhängigkeit.⁹

2.3. Equity-Methode

Bei der Konsolidierung von assoziierten Unternehmen im Konzernabschluss wird nach der Equity-Methode vorgegangen, jedoch besteht zwischen dem für eine Assoziation notwendigen maßgeblichen Einfluss und der Anwendung dieser Bewertungsmethode kein Kausalzusammenhang.¹⁰ Hierbei wird der Buchwert der Beteiligung im Konzernabschluss analog zur Entwicklung des anteiligen Eigenkapitals des assoziierten Unternehmens fortgeschrieben¹¹. Die Anwendung und deren Auswirkungen wird unter Ziffer 4 dieser Arbeit näher erläutert.

3. Anforderungen an den Abschluss des assoziierten Unternehmens

3.1. Vereinheitlichung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden des Jahresabschlusses des assoziierten Unternehmens, die dem zu ermittelnden Equity-Wert zugrunde liegen, müssen nach

⁸ Vgl. Schruff, W., Bilanzierung, 2001, S. 87

⁹ Vgl. DRSC, DRS 8, 2001, S. 17f; Baetge, J. et al, Konzernbilanzen, 2000, S. 426f

¹⁰ Vgl. Peters, L., Objektivierung, 2001, S. 244

DRS 8.8 den Vorschriften des HGB sowie der DRS entsprechen, wobei für den Fall, dass das assoziierte Unternehmen selber einen Konzernabschluss aufstellt, dieser gemäß DRS 8.9 der Ermittlung des Equity-Wertes zugrunde zu legen ist, womit der DSR dem §312 VI 2 HGB sinngemäß folgt. Auf das vom §312 V HGB eingeräumte Wahlrecht oder den in IAS 28.20 definierten Normalfall, die Methoden des assoziierten Unternehmens zur Ermittlung des Equity-Wertes auf die des Gesamtkonzerns anzupassen, wird nicht eingegangen, was grundsätzlich zu befürworten ist.¹² Kritisch zu sehen ist hierbei jedoch, dass die Anpassung bei ausländischen Assoziationen deutscher Unternehmen unter Umständen sehr aufwendig sein kann und der DRS 8.8 keinen Verzicht auf Anpassung – so wie er unter anderem im §292a II 2 Bst. a HGB verankert ist – möglich macht, sofern die Methoden international anerkannten Rechnungslegungsstandards entsprechen¹³.

3.2. Abweichende Abschlussstichtage

Der DRS 8.12 verlangt, dass der Ermittlung des anteiligen Eigenkapitals ein auf den Stichtag des Konzernabschlusses aufgestellter Abschluss des assoziierten Unternehmens zu Grunde gelegt werden muss. Einzig für den Fall, dass dessen Abschlussstichtag drei Monate oder weniger von dem des Konzerns abweicht, ist gemäß DRS 8.13 ein Verzicht auf die ansonsten obligatorische Aufstellung eines Zwischenabschlusses zulässig. In diesem Fall sind – analog zum IAS 28.19 – in der Konzerngewinn und -verlustrechnung sowie in der Konzernbilanz Ereignisse von besonderer Bedeutung, die zwischen den unterschiedlichen Abschlussstichtagen aufgetreten sind zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob sie mit dem Konzern in Verbindung stehen oder nicht.

Der DSR geht mit dieser Regelung deutlich über die Bestimmungen des §312 VI HGB hinaus, der lediglich den letzten Jahresabschluss der Assoziation als maßgeblich bestimmt, jedoch nicht auf dessen Stichtag eingeht. Da der maßgebliche Einfluss unter Umständen nicht ausreichend ist, das assoziierte Unternehmen zur Aufstellung eines Zwischenabschlusses zu bewegen, wäre es hier nach Literaturmeinung sinnvoller gewesen, die Regelung des IAS 28.18 zu übernehmen.¹⁴ Dieser geht grund

¹¹ Vgl. ebenda; Baetge, J. et al., Konzernbilanzen, 2000, S. 422; Schildbach, T., Konzernabschluss, 2001, S. 205

¹² Vgl. ZVEI e.V., Stellungnahme, 2001, ohne Seiten; Schruoff, W., Bilanzierung, 2001, S. 88

¹³ Vgl. GEFIU e.V., Stellungnahme, 2001, ohne Seiten; Bundesverband Deutscher Banken e.V., Stellungnahme, 2001, ohne Seiten; AMB AG, Stellungnahme, 2001, ohne Seiten

¹⁴ Vgl. Schruoff, W., Bilanzierung, 2001, S. 88; AMB AG, Stellungnahme, 2001, ohne Seiten; Münchner Rückversicherungsgesellschaft AG, Stellungnahme, 2001, ohne Seiten

sätzlich von der Aufstellung eines Zwischenabschlusses aus, lässt jedoch bei Undurchführbarkeit ohne zeitliche Beschränkung einen Verzicht hierauf zu. Nach dem Prinzip der Stetigkeit sollen in diesem Fall die abweichenden Stichtage beibehalten werden.¹⁵ Diese Stetigkeitsbedingung wird vom DRS 8.13 wiederum sinngemäß übernommen, was insbesondere vor dem Hintergrund der Internationalisierung der deutschen Rechnungslegung hinreichend erscheint.¹⁶

4. Anwendung der Equity-Methode

4.1. Generelle Anwendung

Der §312 I 1 HGB bestimmt für die erstmalige Bestimmung des Beteiligungswertes die Buchwertmethode (Zf. 1) und die Kapitalanteilmethode (Zf. 2) als zulässig, der Absatz 3 des §312 HGB erlaubt zur Wertbestimmung entweder den Zeitpunkt der erstmaligen Bilanzierung oder den des Erwerbs der Anteile. Der DRS 8.14ff gesteht dem Bilanzierenden diese Wahlrechte nicht mehr zu, sondern bestimmt die Buchwertmethode mit einer Wertermittlung im Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile – bei Erwerb in einzelnen Tranchen sogar die jeweiligen Erwerbszeitpunkte – als alleinig zulässig. Der DSR lehnt sich hier eng an die auf internationaler Ebene anerkannten Bestimmungen der IAS (z.B. IAS 28.17) an.¹⁷ Ein etwaiger Unterschiedsbetrag zwischen den Anschaffungskosten und dem auf die Beteiligung entfallenden anteiligen Eigenkapital des assoziierten Unternehmens ist nach DRS 28.19 bei erstmaliger Anwendung der Equity-Methode in einer Nebenrechnung den einzelnen Bilanzpositionen der Assoziation in Höhe ihrer jeweiligen Zeitwerte zuzuordnen und der verbleibende Betrag anschließend als positiver (Goodwill) oder negativer Unterschiedsbetrag¹⁸ zu erfassen, was inhaltlich teilweise den Bestimmungen des §312 I 1 bis 3 HGB¹⁹ sowie denen des IAS 28.17 entspricht.²⁰

Zu den nachfolgenden Konzernstichtagen ist der Equity-Wert entsprechend DRS 8.28 zu überprüfen, was seitens der Literatur streckenweise deutlich im Hinblick auf

¹⁵ Vgl. Hayn, S. et al., Vergleich, 2000, S. 204f

¹⁶ Vgl. BASF AG, Stellungnahme, 2001, ohne Seiten; ERGO Versicherungsgruppe AG, Stellungnahme, 2001, ohne Seiten

¹⁷ Vgl. Schruoff, W., Bilanzierung, 2001, S. 89; GEFIU e.V., Stellungnahme, 2001, ohne Seiten; Münchner Rückversicherungsgesellschaft AG, Stellungnahme, 2001, ohne Seiten; BASF AG, Stellungnahme, 2001, ohne Seiten; Hayn, S. et al., Vergleich, 2000, S. 207

¹⁸ Zum negativen Equity-Wert vgl. Ziffer 4.2.1 dieser Arbeit.

¹⁹ Zu den Angaben im Konzernanhang in Verbindung mit der Anwendung der Equity-Methode gemäß §312 I 2 HGB siehe Ziffer 7 dieser Arbeit

²⁰ Vgl. Hayn, S. et al., Vergleich, 2000, S. 207

den damit verbundenen sehr hohen Aufwand kritisiert wird.²¹ Nach DRS 8.20 ist er dann um die der Beteiligungsquote entsprechenden anteiligen Eigenkapitalveränderung, bestehend aus Jahresüberschuss bzw. -fehlbetrag sowie den anteilig abgeschriebenen stillen Reserven aus vorstehend beschriebener Nebenrechnung, des assoziierten Unternehmens zu verändern und auf den Anteilsbesitz geleistete Ausschüttungen erfolgsneutral abzusetzen. Mit dieser Regelung folgt der DSR abermals den bisherigen Bestimmungen von §312 IV 1 HGB und IAS 28.6 sowie 28.17²². Der errechnete Unterschiedsbetrag wird nach DRS 8.21 in den folgenden Perioden anhand der gemäß DRS 8.19 aufzustellenden Nebenrechnung fortgeführt, stille Reserven werden hierbei über die Nutzungsdauer der zugrunde liegenden Bilanzpositionen abgeschrieben und stille Lasten aufgelöst, sobald sie als realisiert anzusehen sind. Sofern der Unterschiedsbetrag positiv ist, wird er über seine voraussichtliche Nutzungsdauer, jedoch höchstens über 20 Jahre, linear abgeschrieben. Abweichungen von Abschreibungsverfahren oder maximaler -dauer sind hierbei gesondert zu begründen (DRS 8.23). Ein negativer Unterschiedsbetrag ist nach DRS 8.24, falls er aus künftigen Aufwendungen oder Verlusten des Beteiligungserwerbs herrührt, bei deren Anfall ergebniswirksam aufzulösen. Andernfalls ist er bis zur Höhe der Zeitwerte der erworbenen anteiligen abnutzbaren Vermögensgegenstände über deren gewichtete durchschnittliche Nutzungsdauer ergebniswirksam zu vereinnahmen. Ein darüber hinaus gehender negativer Unterschiedsbetrag hingegen ist im Zeitpunkt der erstmaligen Berücksichtigung des assoziierten Unternehmens vollständig ergebniswirksam zu vereinnahmen.

4.2. Besonderheiten in der Anwendung

4.2.1. Negativer Equity-Wert

Falls im Zuge der Fortschreibung des Equity-Wertes dieser negativ wird, darf er gemäß DRS 8.27 in der Konzernbilanz nicht angesetzt, muss jedoch in einer Nebenrechnung fortgeführt werden. Sofern der hierbei ermittelte kumulierte negative Wert durch Leistungen der Gesellschafter oder durch anteilige Gewinne ausgeglichen ist, wird die Beteiligung wieder aktiviert. Diese Regelung geht über die Bestimmungen des §312 HGB hinaus, der auf die Bilanzierung eines negativen Beteiligungsbuchwertes nicht näher eingeht. Jedoch entspricht es dem IAS 28.22 sowie der herrschen

²¹ Vgl. GEFIU e.V., Stellungnahme, 2001, ohne Seiten; BASF AG, Stellungnahme, 2001, ohne Seiten; ERGO Versicherungsgruppe AG, Stellungnahme, 2001, ohne Seiten

²² Hayn, S. et al., Vergleich, 2000, S. 207;

den Literaturmeinung, die Equity-Methode bei einem Wert von Null auszusetzen und erst bei Wiedererreichen dieser Marke abermals aufzunehmen.²³

4.2.2. Außerplanmäßige Abschreibungen

Am Konzernstichtag ist der Equity-Wert nach DRS 8.28 dahingehend zu überprüfen, ob er buchmäßig größer als sein Zeitwert ist. Gegebenenfalls ist dann zunächst gemäß DRS 8.29 der etwaige Goodwill in seiner Nebenrechnung außerplanmäßig abzuschreiben und nach dessen vollständiger Auflösung dann der Equity-Wert zu mindern. Sobald der Grund für die Abschreibung wegfallen sollte, sind sowohl Equity-Wert als auch Goodwill wieder zuzuschreiben, der nicht auf dem Goodwill basierende Beteiligungsbuchwert jedoch maximal bis zur Höhe des anteiligen Eigenkapitals des assoziierten Unternehmens zu- bzw. abzüglich der fortgeführten stillen Reserven und Lasten aus der unter 4.1. beschriebenen Nebenrechnung.

Auch diese Bestimmungen gehen nicht aus dem §312 HGB hervor. Eine außerplanmäßige Abschreibung des Equity-Wertes lässt sich jedoch aus dem §253 III 2 HGB ableiten. Vielmehr ist jedoch davon auszugehen, dass eine Anpassung an den IAS 28.23 vom DSR vorgenommen werden sollte, der generell die selben Vorschriften hinsichtlich außerplanmäßiger Abschreibungen macht. Jedoch wird im Hinblick auf Zuschreibungen nach Wegfall des Abschreibungsgrundes auf IAS 36.109 verwiesen, der bestimmt, dass in nachfolgenden Perioden für einen Geschäfts- oder Firmenwert eine außerplanmäßige Abschreibung nur im speziellen, sich voraussichtlich nicht wiederholenden Fall eines externen und unvorhersehbaren Wertminderungseffekts zulässig ist sowie nachfolgende Ereignisse diese Effekte umgekehrt haben müssen. Insofern kann im Regelfall ein außerplanmäßig abgeschriebener Goodwill nicht wieder in seinem Wert erhöht werden, da dieses einer Schaffung eines originären Firmenwertes gleichkäme und für diesen eine Aktivierung als immaterieller Vermögensgegenstand nach IAS 38.7ff nicht möglich ist.²⁴

4.2.3. Zwischenergebniseliminierung

Im §312 V 3 und 4 HGB ist festgelegt, dass die Eliminierung von Ergebnissen zwischen beteiligtem und assoziiertem Unternehmen analog zu denen zwischen Mutter- und Tochterunternehmen nach §304 HGB durchzuführen ist. Sie kann wahlweise vollständig oder dem Beteiligungsanteil entsprechend erfolgen. Auf ihre Durchfüh

²³ Vgl. Angermayer, A. et al., Grundzüge, 2001, S. 49f; Schruoff, W., Bilanzierung, 2001, S. 89

²⁴ Vgl. Schruoff, W., Bilanzierung, 2001, S. 89; Hayn, S. et al., Vergleich, 2000, S. 67; ebenda, S. 71ff; Schmidt, A., Rechnungslegung, 1998, ohne Seiten; Kremin-Buch, B., Rechnungslegung, 2000, S. 85

rung kann verzichtet werden, wenn die für die Eliminierung maßgeblichen Sachverhalte nicht bekannt oder zugänglich sind. Die DRS 8.30 und 31 bestimmen hingegen, dass eine Zwischenergebniseliminierung in jedem Fall im Anteil der Beteiligungsquote stattzufinden hat, unabhängig davon, wer Empfänger der Leistung war. Eine Verzichtsmöglichkeit hierauf, zum Beispiel in Ermangelung der Wesentlichkeit oder Möglichkeit hierzu, wird nicht eingeräumt. Insbesondere im Bereich der Leistungen vom assoziierten Unternehmen an ein Konzernunternehmen (sogenannte „Up-Stream-Transaktionen“) erscheint diese Tatsache problematisch, da der maßgebliche Einfluss zum Beispiel auf eine von einem Dritten beherrschte Assoziation oftmals nicht ausreichend sein wird, um für die Up-Stream-Eliminierung notwendige Informationen zu erhalten, zumal eine Verpflichtung zur Offenlegung wie z.B. im §294 III HGB für assoziierte Unternehmen nicht existiert.²⁵ Vor dem Hintergrund der Annäherung an die internationalen Rechnungslegungsnormen der IAS erscheint eine derartige Regelung durchaus sinnvoll, da der IAS 28.16 i.V.m. SIC Interpretation 3 eine inhaltlich identische Verfahrensweise vorsieht.²⁶

5. Ausnahmen von der Anwendung der Equity-Methode

Sofern eine Beteiligung an einem assoziierten Unternehmen für den bilanzierenden Konzern nur von untergeordneter Bedeutung ist, kann gemäß DRS 8.5 auf die Anwendung der Equity-Methode verzichtet werden. Zu prüfen ist hierbei zusätzlich, ob alle nach dieser Regelung nicht bilanzierten assoziierten Unternehmen auch zusammengefasst von nur untergeordneter Bedeutung sind. Nicht angewendet werden darf nach DRS 8.6 die Equity-Methode, wenn der maßgebliche Einfluss nur vorübergehend besteht. Insgesamt erfolgen diese Bestimmungen in enger Anlehnung an den §296 I 3 HGB, der den Verzicht auf Bilanzierung in Ermangelung der Wesentlichkeit für Tochterunternehmen regelt. Insofern erscheint unklar, warum der DSR in DRS 8.7 festlegt²⁷, dass der maßgebliche Einfluss unter anderem dann nur vorübergehend besteht, „wenn die Anteile ausschließlich zum Zwecke der Weiterveräußerung in der nahen Zukunft erworben wurden“²⁸. Die Bilanzierung von Anteilen, die zum Zwecke der Sanierung und der anschließenden Weiterveräußerung eines Unternehmens er

²⁵ Vgl. Münchner Rückversicherungsgesellschaft AG, Stellungnahme, 2001, ohne Seiten; GEFIU e.V., Stellungnahme, 2001, ohne Seiten; BASF AG, Stellungnahme, 2001, ohne Seiten; ERGO Versicherungsgruppe AG, Stellungnahme, 2001, ohne Seiten; ZVEI e.V., Stellungnahme, 2001, ohne Seiten; VCI e.V., Stellungnahme, 2001, ohne Seiten; Schruff, W., Bilanzierung, 2001, S. 89ff

²⁶ Vgl. Schruff, W., Bilanzierung, 2001, S. 90; Hayn, S. et al., Vergleich, 2000, S. 209; Baetge, J. et al., Konzernbilanzen, 2000, S. 458

²⁷ Vgl. Schruff, W., Bilanzierung, 2001, S. 87f

worben wurden, scheint hierbei nicht eindeutig bestimmt zu sein, zumal nach Meinung des DSR im Falle des nur vorübergehenden Besitzes die Ausübung eines maßgeblicher Einflusses eher unwahrscheinlich sei.²⁹ Wünschenswert wäre an dieser Stelle die stärkere Annäherung an den IAS 28.8, der bestimmt, dass die Beteiligung ausschließlich zur baldigen Veräußerung erworben und gehalten werden muß.³⁰

6. Veränderungen im Anteilsbestand

6.1. Erwerb weiterer Anteile

Im Fall, dass ein Unternehmen eine Beteiligung an einem anderen, momentan assoziierten Unternehmen hält und zusätzliche Anteile erwirbt, kann sich der Status der Assoziation ändern. Als Statusänderung ist hierbei zu verstehen, dass der maßgebliche Einfluss sich erhöht und z.B. in eine Beherrschung des ehemals assoziierten Unternehmens übergeht. Zunächst ist es möglich, dass aus dem bisherigen maßgeblichen Einfluss durch den Zukauf von Anteilen eine einheitliche Leitung wird (z.B. Aufstockung der Beteiligung auf mehr als 50 v.H. der Anteile und somit im Normalfall Übernahme der Kontrolle über das Beteiligungsunternehmen³¹) und damit aus dem assoziierten ein Tochterunternehmen, auf das nunmehr nicht mehr die Equity-Methode zur Bilanzierung angewendet wird, sondern das vollkonsolidiert werden muss. In dieser Situation stellt nach DRS 8.33 – analog zum IAS 22.38 – der Equity-Wert im Zeitpunkt des Übergangs auf die Vollkonsolidierung die Anschaffungskosten der Beteiligung dar. Gleiches gilt gemäß DRS 8.34 ebenfalls für den Übergang auf die Quotenkonsolidierung, die für unter gemeinschaftlicher einheitlicher Leitung stehenden Gemeinschaftsunternehmen angewandt wird (Beispiel: zwei Unternehmen A und B besitzen ein drittes Unternehmen C je zu 40 v.H. und beherrschen es gemeinschaftlich. Ein viertes Unternehmen D besitzt an C eine Beteiligung von 20 v.H. und kauft A und B jeweils $6\frac{2}{3}$ v.H. ab. Da A, B und D nunmehr alle $33\frac{1}{3}$ v.H. Anteil an C halten, steht C jetzt, Besonderheiten ausgeschlossen, unter gemeinschaftlicher einheitlicher Leitung).³² Auch diese Regelung erfolgt in Analogie zum IAS 22.38. In beiden Fällen ist somit die Erfolgsneutralität der Statusänderung gewährleistet, da sich der zu bilanzierende (Equity-)Wert nicht ändert, sondern lediglich die

²⁸ Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V., DRS 8.7, 2001

²⁹ Vgl. Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V., E-DRS 8, 2000, S. 20, Anhang B5

³⁰ Vgl. Schruoff, W., Bilanzierung, 2001, S. 88

³¹ Zur Vollkonsolidierung vgl. u.a. Baetge, J. et al., Konzernbilanzen, 2000, Kapitel VI, S. 191-387

³² Zur Quotenkonsolidierung nach HGB und IAS sowie zu Gemeinschaftsunternehmen vgl. u.a. Baetge, J. et al., Konzernbilanzen, 2000, Kapitel VII, S. 389-419

zugrunde liegenden Berechnungsmethoden sich wandeln, was dann erst in der Fortschreibung des Wertes relevant wird. Die dritte Möglichkeit bei zusätzlichem Erwerb von Anteilen ist, dass sich der Status des bisherig assoziierten Unternehmens nicht ändert (Beispiel: A hält eine 80 v.H. Beteiligung an C, B gehören die restlichen 20 v.H. A verkauft nun 3 v.H. der Gesamtanteile an B. C ist – im Normalfall – vor und nach der Transaktion assoziiertes Unternehmen von B). In diesem Fall bestimmt DRS 8.35, dass auf die erworbenen Anteile den Bestimmungen für den Ersterwerb des DRS 8.17 entsprechend die Equity-Methode im Zeitpunkt des Erwerbs anzuwenden ist und in den folgenden Jahren den Erwerbsschritten entsprechend der Equity-Wert in einer eigenen Nebenrechnung gemäß DRS 8.20 fortzuschreiben ist. Das im §312 III HGB eingeräumte Wahlrecht, die neuen Anteile erstmals zum nächsten auf den Erwerb folgenden Stichtag nach der Equity-Methode einzubeziehen, wird somit eliminiert.³³

6.2. Veräußerung von Anteilen

Prinzipiell identisch zur Verfahrensweise bei Erhöhung der Beteiligungsquote ist auch die bilanzielle Vorgehensweise bei deren Herabsetzung. Bei Veräußerung der gesamten Beteiligung bestimmt DRS 8.36, dass der Veräußerungserfolg die Differenz zwischen Equity-Wert und Veräußerungserlös ist. HGB und IAS gehen hierauf nicht näher ein. Falls nur Teile der bestehenden Beteiligung veräußert werden, ist zwischen dem Fall der Veräußerung mit und dem Fall derer ohne Statusänderung zu unterscheiden. Eine Statusänderung tritt dann ein, wenn nach Verkauf eines Anteils der Beteiligung kein maßgeblicher Einfluss mehr auf die vormalige Assoziation ausgeübt werden kann. Entsprechend DRS 8.37 ist der Rest der Beteiligung dann zu Anschaffungskosten, die dem auf ihn entfallenden Anteil am Equity-Wert im Zeitpunkt der Veräußerung entsprechen, zu bilanzieren. Das Veräußerungsergebnis besteht demgemäß aus dem Erlös der Transaktion abzüglich des verbliebenen Equity-Wertes. Insofern ist der Verkauf eines Bruchteils der Beteiligung hinsichtlich des Restbestands als erfolgsneutral anzusehen. Beachtung sollte hierbei finden, dass ein Verstoß gegen den §253 I 1 HGB dann vorliegen könnte, wenn der anteilige Equity-Wert des Restbestandes betragsmäßig über seinen tatsächlichen Anschaffungskosten liegt.³⁴ Sofern nach der Veräußerung eines Teils der Beteiligung der maßgebliche Einfluss fortbesteht, somit sich am Status des assoziierten Unternehmens nichts än

³³ Vgl. zur erstmaligen Anwendung sowie zur Behandlung in den Folgejahren Ziffer 4.1 dieser Arbeit; Schuff, W., Bilanzierung, 2001, S. 90

dert, vermindert sich im Verkaufszeitpunkt nach DRS 8.39 lediglich der Equity-Wert um den Anteil der veräußerten Anteile. Auch hier bestimmt sich der Veräußerungsertrag aus Veräußerungserlös abzüglich des Equity-Wertes der verkauften Anteile.³⁵

6.3 Statusänderungen ohne Veränderungen im Anteilsbestand

Sofern ein Unternehmen keinen maßgeblichen Einfluss auf ein dann ehemals assoziiertes Unternehmen ausüben kann, ohne dass sich an der Beteiligungsquote etwas geändert hat (Beispiel: Das Unternehmen B ist assoziiertes Unternehmen des Unternehmens A. A tritt seine Stimmrechte an ein drittes Unternehmen C ab und verliert somit den maßgeblichen Einfluss auf B.), ist nach DRS 8.41 die Beteiligung zu Anschaffungskosten zu bilanzieren, deren Höhe sich aus dem Equity-Wert der Anteile im Zeitpunkt des Wegfalls des maßgeblichen Einflusses bestimmt. Auch diese Regelung findet keine Basis im HGB jedoch lehnt sich der DSR auch hier eng an die Bestimmungen des IAS 28.11 an.³⁶

6.4. Kapitalmaßnahmen beim assoziierten Unternehmen

Durch Kapitalmaßnahmen kann sich das auf die einzelne Beteiligung entfallende anteilige Eigenkapital des assoziierten Unternehmens ändern (Beispiel: Kapitalerhöhung bei einer Aktiengesellschaft unter Ausschluss von Bezugsrechten oder Kapitalherabsetzung unter Einziehung von Anteilen, bei der nicht alle Gesellschafter im selben Maßstab teilnehmen). In einem solchen Fall ist gemäß DRS 8.42, der weder im HGB noch in den IAS eine Basis findet, der Equity-Wert dann erfolgswirksam dem neuen anteiligen Eigenkapital anzupassen, wenn der Änderungsbetrag nicht auf Einlagen des beteiligten Unternehmens beruht. Die noch im Entwurf des DRS 8 nicht vorhandene Definition von Kapitalmaßnahmen ist unter Ziffer 43 dem endgültigen Standard hinzugefügt worden. Die bisherigen in der Literatur hieran bestehenden Zweifel dürften daher ausgeräumt sein – vermutlich insbesondere auf Grund der vollständig neuen Regelung dieses Sachverhalts.³⁷

7. Ausweis der Beteiligung und Angaben im Anhang

Den Bestimmungen des DRS 8.44 entsprechend, ist der Equity-Wert der Beteiligung in der Konzernbilanz unter einer entsprechenden Bezeichnung gesondert auszuwei-

³⁴ Vgl. Schruoff, W., Bilanzierung, 2001, S. 90

³⁵ Vgl. Schruoff, W., Bilanzierung, 2001, S. 90

³⁶ Vgl. Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V., E-DRS 8, 2000, S. 23, Anhang B19

³⁷ Vgl. Schruoff, W., Bilanzierung, 2001, S. 90; IDW, Stellungnahme, 2001, S. 15; Bundesverband Deutscher Banken e.V., Stellungnahme, 2001, ohne Seiten; BASF AG, Stellungnahme, 2001, ohne Seiten

sen. Diese Regelung erfolgt zwar in Analogie zum IAS 28.28, entspricht jedoch dem HGB insofern nicht, als dass, wie vorstehend unter Ziffer 4.1. beschrieben, im §312 I HGB neben der Buchwert- auch die Kapitalanteilmethode zur Wertermittlung zugelassen ist und dieses Wahlrecht von den DRS 8.14ff eliminiert wird. Ergebnisse aus der Änderung des Equity-Wertes sind in der Gewinn- und Verlustrechnung entsprechend des DRS 8.45 unter einem gesonderten Posten auszuweisen, außerordentliche Ergebnisanteile sind hierbei speziell auszuweisen oder im Konzernanhang anzugeben. Nach DRS 8.46 hat der Ausweis des Ergebnisses netto, das heißt nach Kürzung um Ertragssteuern zu erfolgen. Auch diese Regelung entspricht zwar dem IAS 28.28, jedoch ist sie nicht unumstritten, da ein Bruttoausweis unter Umständen als aussagefähiger angesehen werden könnte³⁸.

Im Konzernanhang sind nach DRS 8.47ff im Vergleich zum IAS 28.27 oder dem §313 II Zf. 2 relativ umfangreiche Angaben zu machen³⁹. Das HGB fordert nur die Angabe von Name, Sitz und Anteil am Kapital des assoziierten Unternehmens, während der IAS 28.27a sich auf „eine sachgerechte Aufstellung und Beschreibung der wesentlichen assoziierten Unternehmen, einschließlich der Beteiligungsquote“ beschränkt. Der DSR erwartet hingegen nach DRS 8.47 bei der erstmaligen Einbeziehung nach der Equity-Methode Namen, Sitz und den jeweiligen Anteil an Kapital und Stimmrechten der Assoziation, den Stichtag der erstmaligen Einbeziehung, die Höhe der Anschaffungskosten einschließlich Unterschiedsbetrag sowie Goodwill mit dessen Abschreibungsdauer und einer Begründung für eine Abschreibung über mehr als 20 Jahre sowie für eine andere als die lineare Abschreibungsmethode, sofern angewandt. An den weiteren Abschlussstichtagen sind dann gemäß DRS 8.48, sofern nicht bereits nach §314 IV HGB erfolgt, abermals Name, Sitz und den jeweiligen Anteil an Kapital und Stimmrechten des assoziierten Unternehmens sowie die Anzahl der Assoziationen, die wegen Unwesentlichkeit nicht nach der Equity-Methode bilanziert werden anzugeben. Darüber hinaus müssen nach DRS 8.49 in den Konzernabschluss noch die angewandten Bilanzierungsmethoden des assoziierten Unternehmens, die finanziellen Verpflichtungen aus Haftungen ihm oder seinetwegen Dritten gegenüber bestehen, die kumulierte Summe der Goodwills und negativen Unterschiedsbeträge aller Assoziationen, die Summe aller negativen Equity-Werte sowie für wesentliche assoziierte Unternehmen eine zusammengefasste Bilanz sowie

³⁸ Vgl. ZVEI e.V., Stellungnahme, 2001, ohne Seiten, Schruoff, W., Bilanzierung, 2001, S. 91; Budde, W. et.al, Bilanzkommentar, 1999, § 312 RdNr. 68

³⁹ Vgl. ERGO Versicherungsgruppe AG, Stellungnahme, 2001, ohne Seiten

Gewinn- und Verlustrechnung aufgenommen werden. Insgesamt ist die Literatur vermehrt der Auffassung, dass die Anforderungen des DSR an die Angaben im Konzernanhang zu umfangreich sind⁴⁰, jedoch wurde die Liste der Forderungen bei der Standardsetzung gegenüber der des Entwurfs des DRS 8 zu Gunsten der Aussagen der zum E-DRS 8 Stellung nehmenden Personen und Körperschaften bereits deutlich überarbeitet.

8. Zusammenfassung

Der DSR versucht die deutschen Bilanzierungsvorschriften an die international üblichen Bestimmungen der IAS anzugleichen und, wie bereits im Entwurf des DRS 8 erwähnt, zusätzlich die im HGB existenten Regelungs- und Definitionslücken zu schließen, sowie Wahlrechte weitgehend auszuräumen.⁴¹ Diese Vorhaben sind im Wesentlichen, so sind wichtige Wahlrechte des HGB (z.B. §312 I 1 HGB – Ermittlung des Equity-Wertes nach Buchwert- oder Kapitalanteilmethode oder §312 III HGB – Erstmalige Einbeziehung von Anteilen an assoziierten Unternehmen in den Konzernabschluss) abgeschafft und Regelungslücken (z.B. gemäß HGB nicht bestimmte außerplanmäßigen Abschreibung des Equity-Wertes – DRS 8.28 –), geschlossen worden. Ebenfalls ist die Angleichung der deutschen Bilanzierungsvorschriften an die IAS meistens vollzogen worden, auch in solchen Fällen, in denen das HGB keine oder anderslautende Vorschriften zu der jeweiligen Thematik vorgibt (z.B. Zwischenergebniseliminierung nach DRS 8.30f erfolgt zwar in Analogie zum IAS 28.16 i.V.m. SIC-3, jedoch auf eine andere Art und Weise als es in §312 V 3 i.V.m. §304 HGB geregelt ist).

Ungeachtet der vom DSR in den vorgenannten Punkten erreichten Ergebnisse, geht der Rat auch seine eigenen Wege. So folgt er z.B. mit dem DRS 8.5ff – Abweichungen von der Equity-Methode – dem IAS 28.8 nur in Teilbereichen. Gleiches gilt auch für den DRS 8.12f, der ebenfalls auch nur den partiell den Bestimmungen der IAS hinsichtlich der abweichenden Abschlussstichtage folgt.

Insgesamt gesehen, wurden wesentlich die Ziele des DSR erreicht, obwohl in einigen Bereichen noch Ver- oder Nachbesserungsbedarf besteht. Nach der vorliegenden

⁴⁰ Vgl. BASF AG, Stellungnahme, 2001, ohne Seiten; GEFIU e.V., Stellungnahme, 2001, ohne Seiten; Bundesverband Deutscher Banken e.V., Stellungnahme, 2001, ohne Seiten; AMB AG, Stellungnahme, 2001, ohne Seiten; Schruoff, W., Bilanzierung, 2001, S. 91

⁴¹ Vgl. DRSC, E-DRS 8, 2000, S. 10

Literatur können die Standardisierungsvorgaben des DSR „eindeutig als [entscheidenden] Schritt in die richtige Richtung“⁴² bewertet werden.

⁴² Schruoff, W., Bilanzierung, 2001, S. 91

Literaturverzeichnis

Aachener und Münchner Beteiligungsgesellschaft AG: Stellungnahme zum E-DRS 8, 2001, zu beziehen über Onlineverbindung <http://www.drsc.de>

Angermayer, Birgit / Oser, Peter: Grundzüge der Konzernrechnungslegung, 1. Auflage, München 2001

Arthur Andersen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft AG (Hrsg.): Hayn, Sven / Waldersee, Georg Graf: IAS / US-GAAP / HGB im Vergleich – Synoptische Darstellung für den Einzel- und Konzernabschluss, 1. Auflage, Stuttgart 2001

BASF AG: Stellungnahme zum E-DRS 8, 2001, zu beziehen über Onlineverbindung <http://www.drsc.de>

Baetge, Jörg / Kirsch, Hans-Jürgen / Thiele, Stefan: Konzernbilanzen, 5. Auflage, Düsseldorf 2000

Budde, Wolfgang Dieter (Hrsg.): Budde, Wolfgang Dieter / Raff, Ingo: § 312 HGB Wertansatz der Beteiligung und Behandlung des Unterschiedsbetrags, in: Beck'scher Bilanzkommentar, 4. Auflage, München 1999

Bundesverband Deutscher Banken e.V.: Stellungnahme zum E-DRS 8, 2001, zu beziehen über Onlineverbindung <http://www.drsc.de>

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.: Entwurf Deutscher Rechnungslegungsstandard Nr. 8, 2000, zu beziehen über Onlineverbindung: <http://www.drsc.de>

Diehm, Sven: Stellungnahme zum E-DRS 8, 2001, zu beziehen über Onlineverbindung <http://www.drsc.de>

ERGO Versicherungsgruppe AG: Stellungnahme zum E-DRS 8, 2001, zu beziehen über Onlineverbindung <http://www.drsc.de>

Ernst, Christoph: EU-Verordnungsentwurf zur Anwendung von IAS: Europäisches Bilanzrecht vor weitreichenden Änderungen, in: Betriebs Berater, Heft 16, 19. April 2001, Seite 823-825

Gesellschaft für Finanzwirtschaft in der Unternehmensführung e.V. : Stellungnahme zum E-DRS 8, 2001, zu beziehen über Onlineverbindung <http://www.drsc.de>

Heyd, Reinhard: Internationale Rechnungslegungsnormen in Deutschland – erschwert das Maßgeblichkeitsprinzip ihre Anwendung?, in: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, Heft 4, 2001, Seite 371-392

Holzhinrich-Scherler, Anke: Internationalisierung der deutschen Rechnungslegung, in: Stahl und Eisen, Heft 10, 2000, Seite 105-107

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.: Stellungnahme zum E-DRS 8, 2001, zu beziehen über Onlineverbindung <http://www.drsc.de>

Kommission der europäischen Gemeinschaften: Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlamentes und des Rates betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsgrundsätze, 2001, zu beziehen über Onlineverbindung http://europa.eu.int/eur-lex/de/com/pdf/2001/de_501PC0080.pdf

Kremin-Buch, Beate: Internationale Rechnungslegung – Jahresabschluß nach HGB, IAS und US-GAAP, 1. Auflage, Wiesbaden 2000

Münchner Rückversicherungsgesellschaft AG: Stellungnahme zum E-DRS 8, 2001, zu beziehen über Onlineverbindung <http://www.drsc.de>

Peters, Lars: Objektivierung der Konzernrechnungslegung unter Berücksichtigung und Beurteilung der 7. EG-Richtlinie, der IAS und der US-GAAP, 1. Auflage, Frankfurt am Main 2001

Ruhnke, Klaus / Tümmler, Christian: Internationale Rechnungslegung, in: Die Betriebswirtschaft, Heft 6, 2000, Seite 774-794

Schildbach, Thomas: Der Konzernabschluss nach HGB, IAS und US-GAAP, 6. Auflage, München et al. 2001

Schmidt, Antje Barbara: Rechnungslegung nach IAS im Vergleich zur Rechnungslegung in Deutschland, Referat, Fachhochschule Ingolstadt, 12. November 1998, zu beziehen über Onlineverbindung <http://www.student-online.net/Publikationen/488/>

Schruff, Wienand: Bilanzierung von Anteilen an assoziierten Unternehmen im Konzernabschluss nach dem E-DRS 8, in: Betriebs-Berater, Heft 2, 11. Januar 2001, Seite 87-91

Verband der Chemischen Industrie e.V. : Stellungnahme zum E-DRS 8, 2001, zu beziehen über Onlineverbindung <http://www.drsc.de>

Zentralverband der Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V.: Stellungnahme zum E-DRS 8, 2001, zu beziehen über Onlineverbindung <http://www.drsc.de>

<p>Hinweis: Die Internetseite http://www.drsc.de verwendet http-Sessions auf Basis der Microsoft „Active Server Pages®“, die eine genaue URL-Angabe auf Grund der dynamischen Vergabe einer Session-ID nicht möglich macht.</p>
--